

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Erweiterung des Warensortiments
auf den Wochenmärkten der Stadt Erkrath
vom 22.06.2006**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725) in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV. NRW. S. 241), geändert durch Artikel 243 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Erkrath in der Sitzung vom 19.06.2006 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments für die Wochenmärkte in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Warensortiment

Auf den Wochenmärkten der Stadt Erkrath dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- Süßwaren,
- Wollwaren und Textilien (ausgenommen Teppiche),
- Leder und Gummiwaren,
- Bettwäsche und Gardinen,
- Haushaltswaren,
- Kunststoffartikel,
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- Kunstgewerbliche Artikel,
- Keramik- und Steingutwaren,
- Kurzwaren,
- Blumen, Zierpflanzen und Kränze,
- Modeschmuck und
- Neuheiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.06.2006

Werner
Bürgermeister